

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Logo der Einrichtung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Name der Werkstatt

Benennen des Werkstattrates

Benennen der Vertrauensperson

1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstatttrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Daraus können sich folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstättenmitwirkungsverordnung
- Terminkoordination
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in Leichte Sprache
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand
- Impulse für die Werkstattratsarbeit geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen, ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung, die sich am Assistenzbedarf des Werkstattrates bemisst
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstattrates
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet

3. Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson § 43 DWMV

Der Stundenumfang wird am Assistenzbedarf des jeweiligen Werkstattrates bemessen.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von:

.....

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt den Werkstattrat:

.....

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Schutz der Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 47 DWMV dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gelten die §§ 43, 44 Absatz 3 und 46 Absatz 1 entsprechend.

Fortbildung

Gemäß § 44 Abs. 3 DWMV stehen der Vertrauensperson Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt gemäß § 46 DWMV.

Schweigepflicht

Die Vertrauensperson ist der Verschwiegenheit nach § 48 DWMV verpflichtet.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages. Sie gilt ab der Wahl zur Vertrauensperson bis auf Widerruf des Werkstatttrates oder der Vertrauensperson.

Datum:

Einrichtungsleitung

Werkstatttrat

Vertrauensperson